

Geschäftsverzeichnissnr. 2052
Urteil Nr. 22/2002 vom 23. Januar 2002

URTEILSAUSZUG

In Sachen: Präjudizielle Frage in bezug auf Artikel 171 Absatz 2 des Programmgesetzes vom 22. Dezember 1989, ersetzt durch Artikel 112 des Gesetzes vom 20. Juli 1991 zur Festlegung sozialer und sonstiger Bestimmungen, gestellt vom Arbeitsgerichtshof Lüttich.

Der Schiedshof,

zusammengesetzt aus den Vorsitzenden M. Melchior und A. Arts, und den Richtern L. François, E. De Groot, A. Alen, J.-P. Moerman und E. Derycke, unter Assistenz des Kanzlers L. Potoms, unter dem Vorsitz des Vorsitzenden M. Melchior,

verkündet nach Beratung folgendes Urteil:

*

* *

I. *Gegenstand der präjudiziellen Frage*

In seinem Urteil vom 14. September 2000 in Sachen des Landesamtes für Arbeitsbeschaffung gegen E. Oguz, dessen Ausfertigung am 12. Oktober 2000 in der Kanzlei des Schiedshofes eingegangen ist, hat der Arbeitsgerichtshof Lüttich folgende präjudizielle Frage gestellt:

« Verstoßt Artikel 171 Absatz 2 des Programmgesetzes vom 22. Dezember 1989 in der durch Artikel 112 des Gesetzes vom 20. Juli 1991 abgeänderten Fassung, dahingehend ausgelegt, daß er eine unwiderlegbare Vermutung der Vollzeitbeschäftigung einführt, die dem Arbeitnehmer oder dem Sozialversicherten, im vorliegenden Fall einem Arbeitslosen, durch eine Einrichtung der sozialen Sicherheit, im vorliegenden Fall das Landesamt für Arbeitsbeschaffung, entgegengehalten werden kann, gegen die Artikel 10 und 11 der koordinierten Verfassung, vorkommendenfalls in Verbindung mit Artikel 6 der Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten, insbesondere dadurch,

1. daß diese Bestimmung mit der gleichen Strenge einerseits den Arbeitgeber bestraft, der einer Verpflichtung, deren Nichteinhaltung strafrechtlich geahndet werden kann, nicht nachkommt, und zwar jener Verpflichtung, die darin besteht, den veränderlichen Arbeitszeitplan anschlagen zu müssen, die ihm eigen ist und die nur er erfüllen kann, und andererseits den teilzeitbeschäftigten Arbeitnehmer, dem keine persönliche Verpflichtung bezüglich dieses Anschlags auferlegt wird, wobei also die Waffengleichheit beeinträchtigt wird, da dieser Arbeitgeber der Verfehlung nicht abhelfen kann, ihm aber trotzdem die Einrichtungen der sozialen Sicherheit - darunter das Landesamt für Arbeitsbeschaffung - die Unwiderlegbarkeit der Vermutung entgegengehalten werden, mit allen sich daraus ergebenden Folgen,

2. und daß gemäß der feststehenden Rechtsprechung der Arbeitnehmer dem säumigen Arbeitgeber nicht die unwiderlegbare Vermutung der Vollzeitbeschäftigung entgegengehalten kann, wobei er also daran gehindert wird, wenigstens die entsprechende Entlohnung zu erhalten, so daß er, wenn er zur Rückzahlung der während seiner Beschäftigung erhaltenen Arbeitslosenunterstützung verpflichtet wird, bestraft wird, ohne sich verteidigen zu können und ohne die Wiedergutmachung des von ihm erlittenen Schadens zu erhalten, und zwar für einen Fehler, den er nicht begangen hat und den er nicht zu verhindern imstande ist, während der Arbeitgeber demselben Arbeitnehmer gegenüber nicht für die Folgen seiner Verfehlung einstehen muß? »

(...)

IV. *In rechtlicher Beziehung*

(...)

B.1. In der präjudiziellen Frage wird der Hof gebeten, über die Vereinbarkeit von Artikel 171 Absatz 2 des Programmgesetzes vom 22. Dezember 1989 in der durch Artikel 112 des Gesetzes vom 20. Juli 1991 zur Festlegung sozialer und sonstiger Bestimmungen ersetzten Fassung mit den Artikeln 10 und 11 der Verfassung ggf. in Verbindung mit Artikel 6 der Europäischen Menschenrechtskonvention zu befinden.

B.2. Vor seiner Abänderung durch das Gesetz vom 26. Juli 1996 bestimmte dieser Artikel:

« Außer bei Beweis des Gegenteils durch den Arbeitgeber wird davon ausgegangen, daß die Teilzeitarbeitnehmer in Ermangelung der Eintragung in die in den Artikeln 160, 162 und 165 vorgesehenen Dokumente oder bei Nichtverwendung der in Artikel 164 vorgesehenen Vorrichtungen ihre Leistungen entsprechend den Arbeitszeitplänen erbracht haben, die auf die in den Artikeln 157 bis 159 vorgesehene Weise offengelegt wurden.

In Ermangelung der Offenlegung der in den Artikeln 157 bis 159 vorgesehenen Arbeitszeitpläne wird davon ausgegangen, daß die Arbeitnehmer ihre Leistungen im Rahmen eines Arbeitsvertrags für Vollzeitarbeit erbracht haben, ohne daß der Beweis des Gegenteils erbracht werden kann. »

B.3.1. Der Verweisungsrichter legt dem Hof die Frage vor, ob Artikel 171 Absatz 2 des Programmgesetzes vom 22. Dezember 1989 in der durch Artikel 112 des Gesetzes vom 20. Juli 1991 ersetzten Fassung dadurch, daß er eine unwiderlegbare Vermutung der Vollzeitbeschäftigung einführe, die dem Arbeitnehmer oder dem Sozialversicherten, im vorliegenden Fall einem Arbeitslosen, durch eine Einrichtung der sozialen Sicherheit, im vorliegenden Fall das Landesamt für Arbeitsbeschaffung, entgegengehalten werden könne, nicht unvereinbar sei mit dem Gleichheits- und Nichtdiskriminierungsgrundsatz, insoweit diese Bestimmung mit der gleichen Strenge dem Arbeitgeber und dem Arbeitnehmer auferlegt werde, während die Verpflichtung, den Arbeitszeitplan anzuschlagen, ausschließlich dem Arbeitgeber obliege.

B.3.2. Der Verweisungsrichter legt dem Hof auch die Frage vor, ob die beanstandete Bestimmung mit dem obengenannten Verfassungsgrundsatz vereinbar sei, insoweit der Arbeitnehmer gemäß einer feststehenden Rechtsprechung die durch die beanstandete Bestimmung eingeführte Vermutung seinem Arbeitgeber nicht entgegenhalten könne und somit nicht die einer Vollzeitbeschäftigung entsprechende Entlohnung erhalten könne, während er verpflichtet sei, die erhaltene Arbeitslosenunterstützung an das Landesamt für Arbeitsbeschaffung zurückzuzahlen. Der Arbeitnehmer trage somit die Folgen des säumigen Verhaltens seines Arbeitgebers, ohne sich verteidigen zu können oder Entschädigung erhalten zu können.

B.4. Aus den Elementen des Dossiers sowie aus der Verweisungsentscheidung ergibt sich, daß die beanstandete Bestimmung dahingehend aufgefaßt werden muß, wie der Kassationshof sie in einem Urteil vom 28. April 1997 interpretiert hat. In diesem Urteil hat der Kassationshof geurteilt, daß die Bestimmungen der Artikel 157 bis 159 und 171 Absatz 2 des Programmgesetzes « sich [nicht] auf den Vertrag zwischen dem Arbeitgeber und dem teilzeitbeschäftigten Arbeitnehmer [...] beziehen; daß sie, im Hinblick auf Vorbeugung und Bekämpfung von Schwarzarbeit, auf eine bessere Kontrolle über Teilzeitbeschäftigung abzielen; daß sich daraus ergibt, daß [...] die unwiderlegbare Vermutung [...] für die zuständigen Beamten und Einrichtungen eingeführt worden ist ».

B.5. Die Verfassungsvorschriften der Gleichheit und des Diskriminierungsverbots schließen nicht aus, daß ein Behandlungsunterschied zwischen bestimmten Kategorien von Personen eingeführt wird, soweit dieser Unterschied auf einem objektiven Kriterium beruht und in angemessener Weise gerechtfertigt ist. Dieselben Vorschriften untersagen übrigens, daß Kategorien von Personen, die sich angesichts der beanstandeten Maßnahme in wesentlich verschiedenen Situationen befinden, in gleicher Weise behandelt werden, ohne daß hierfür eine angemessene Rechtfertigung vorliegt.

Das Vorliegen einer solchen Rechtfertigung ist im Hinblick auf Zweck und Folgen der beanstandeten Maßnahme sowie auf die Art der einschlägigen Grundsätze zu beurteilen; es wird gegen den Gleichheitsgrundsatz verstoßen, wenn feststeht, daß die eingesetzten Mittel in keinem angemessenen Verhältnis zum verfolgten Zweck stehen.

B.6. Die Vorarbeiten zum Gesetz vom 22. Dezember 1989 lassen erkennen, daß Artikel 171 eine Maßnahme zur Bekämpfung der Schwarzarbeit und der Mißbräuche auf dem Gebiet der Sozialversicherungsleistungen ist:

« Diese Schwarzarbeit ist besonders schwer aufzuspüren, wenn sie die Form einer Arbeit außerhalb eines Systems von Teilzeitarbeit annimmt, das selbst ungenau beschrieben ist. » (*Parl. Dok.*, Kammer, 1989-1990, Nr. 975/10, S. 45, und Senat, 1989-1990, Nr. 849-2, S. 24)

und

« Die Mehrzahl dieser teilzeitlich beschäftigten Arbeitnehmer erhalten zudem ergänzende Arbeitslosenunterstützung, so daß diese Entschädigungen im Falle von gleichzeitigen Arbeitsleistungen ungerechtfertigterweise in Empfang genommen werden.

Indem eine bessere Aufsicht über die tatsächlich erbrachten Leistungen ermöglicht wird, sollen diese Bestimmungen solchen Praktiken ein Ende bereiten. » (*Parl. Dok.*, Kammer, 1989-1990, Nr. 975/1, S. 59)

Mit der Abänderung von Artikel 171 durch das Gesetz vom 20. Juli 1991 sollte, wie aus dessen Vorarbeiten hervorgeht, verdeutlicht werden, daß « ein Arbeitgeber, der die gesetzlich vorgeschriebenen Verpflichtungen nicht eingehalten hat, [...] sich nicht auf die ungesetzliche Lage berufen kann, um den Beweis des Gegenteils zu liefern » (*Parl. Dok.*, Senat, 1990-1991, Nr. 1374-1, S. 39).

B.7. Die Einführung einer unwiderlegbaren Vermutung der Vollzeitbeschäftigung durch den Arbeitgeber, der die Bekanntmachungsverpflichtung nicht eingehalten hat, stellt ein zur Erreichung des durch den Gesetzgeber angestrebten Ziels zweckdienliches Mittel dar.

Da das Gesetz den Arbeitgeber - und nicht den Arbeitnehmer - zur Bekanntmachung des Arbeitszeitplans der teilzeitbeschäftigten Arbeitnehmer verpflichtet, befindet sich Letztgenannter allerdings in einer anderen Situation. Wenn die Anschlagspflicht nicht erfüllt worden ist, trägt der teilzeitbeschäftigte Arbeitnehmer die Folgen des säumigen Verhaltens des Arbeitgebers - eines Verhaltens, das der Arbeitnehmer kaum beeinflussen kann.

B.8. Obschon die beanstandete Bestimmung die Beweislast vereinfacht für die Beamten und Einrichtungen, ist es unverhältnismäßig zu dem durch den Gesetzgeber angestrebten Ziel, daß zu Lasten der Arbeitnehmer eine unwiderlegbare Vermutung eingeführt wird, selbst wenn der Arbeitnehmer grundsätzlich den Arbeitgeber haftbar machen kann.

B.9. Der Verweisungsrichter befragt den Hof über den Verstoß der beanstandeten Bestimmung gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung ggf. in Verbindung mit Artikel 6 der Europäischen Menschenrechtskonvention.

Wenn der Hof den Verstoß gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung allein festgestellt hat, muß nicht mehr untersucht werden, ob, wie in der präjudiziellen Frage suggeriert wird, gegen diese Verfassungsbestimmungen in Verbindung mit Artikel 6 der Europäischen Menschenrechtskonvention verstoßen wurde, und es muß auch nicht mehr untersucht werden, ob die Bestimmungen dieses Artikels der genannten Konvention auf den vorliegenden Fall anwendbar sind.

B.10. Die präjudizielle Frage muß positiv beantwortet werden.

Aus diesen Gründen:

Der Hof

erkennt für Recht:

Artikel 171 Absatz 2 des Programmgesetzes vom 22. Dezember 1989 in der durch Artikel 112 des Gesetzes vom 20. Juli 1991 zur Festlegung sozialer und sonstiger Bestimmungen ersetzten Fassung verstößt gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung, insoweit er dem teilzeitbeschäftigten Arbeitnehmer nicht einräumt, die Vermutung der Vollzeitbeschäftigung zu widerlegen, wenn der Arbeitgeber seine Verpflichtung, den Arbeitszeitplan der teilzeitbeschäftigten Arbeitnehmer bekanntzumachen, nicht eingehalten hat.

Verkündet in französischer und niederländischer Sprache, gemäß Artikel 65 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Schiedshof, in der öffentlichen Sitzung vom 23. Januar 2002.

Der Kanzler,

Der Vorsitzende,

(gez.) L. Potoms

(gez.) M. Melchior